

Satzung des LSV 49 Oettersdorf

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landsportverein 49 Oettersdorf.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oettersdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
Gerichtsstand ist Bad Lobenstein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
- (5) Der Verein führt folgendes Wappen:



§ 2 Zwecke, Ziele

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sportes.
Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Gestaltung eines interessanten Breitensportangebotes
 - Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - Entwicklung eines vielfältigen Gemeinschaftslebens
 - Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oettersdorf. Alles Weitere dazu ist in §16 geregelt.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen und insbesondere den Toleranzgedanken nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen bei Antrag der Mitgliedschaft der Bestätigung durch einen gesetzlichen Vertreter.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.
- (4) Über einen Aufnahmeantrag, der durch das Ausfüllen des Antragsformular u.a. auch auf der Homepage www.oetteldorf-lsv49.de erfolgt, besitzt der Vorstand ein Vetorecht. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt;
 - in grober Weise dem Zweck und den Zielen sowie den Grundsätzen und Werten des Vereins zuwiderhandelt;
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

- (7) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Die vom Verein gestellte Sportkleidung oder Ausrüstungen sind dem Verein ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zu übergeben.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) In sozialen Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag verringert oder erlassen werden. Auch ein Aufschub um eine begrenzte Zeit ist auf Antrag möglich. Der Vorstand entscheidet darüber.
- (4) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

D. Die Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Rechenschaftslegung des Vorstandes gegenüber seinen Mitgliedern
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung im Mitgliederbereich auf der Homepage des Vereins www.oettersdorf-lsv49.de und die Bekanntmachung an mindestens einer der folgenden Stellen:
 - Sportlerheim des Vereins, Werner Seelenbinder Straße in Oettersdorf
 - Schulturnhalle, Schleizer Straße 29 in Oettersdorf

- Aushang in der Schleizer Straße 10 in Oettersdorf
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (6) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (geschäftsführender Vorstand)
 - Schatzmeister
 - Beisitzern des Vorstandes
- (2) Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus den 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (geschäftsführender Vorstand) dem der Schatzmeister / die Schatzmeisterin angehört.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der im Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der 3 vertretungsberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet bei Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der anwesenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Abteilungsordnung
 - Wahlordnung
 - Jugendordnung
 - Datenschutzordnung
 - Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 11 Abteilungen

- (1) Wenn im Verein verschiedene Abteilungen nebeneinander existieren, so sind deren Angelegenheiten, insbesondere deren Rechte und Pflichten in einer Abteilungsordnung vom Vorstand festzulegen.
- (2) Die Leiter der Abteilungen sind durch deren Mitglieder alle drei Jahre, vorzugsweise am Ende einer Saison, zu wählen.
- (3) Die Abteilungen sind den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Ausschluss vom Stimmrecht

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots nach § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder des Vereins, die persönlich betroffen sind, sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - Beschlussfassung über die vertraglichen Beziehungen und deren Inhalt mit dem Verein
 - Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - Erteilung der Entlastung
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Verhängung von Vereinsstrafen
 - Entscheidung über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein
- (3) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 13 Aufwandsentschädigung

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (AWES) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
 - Regelung über die jeweilige Höhe der Aufwandsentschädigung werden unter Berücksichtigung des ausgeübten Amtes vorgenommen und kann jedes Jahr neu festgelegt werden.
 - Antragspflicht liegt beim jeweiligen Amtsträger

- Eine monetäre Auszahlung der AWES ist weder vorgesehen noch beabsichtigt
 - Indes führt der Verzicht des Amtsträgers auf die Auszahlung der AWES zu einer Geldzuwendung für den Verein.
 - Der Amtsträger erhält einen rechnungsmäßigen Beleg (Spendenquittung) als Nachweis der Erstattung.
- (2) Des Weiteren erhält jeder eine Erstattung pro Fahrkilometer, die er für den Verein zurückgelegt hat.
- Antrags- und Nachweispflicht mit detaillierter Dokumentation der einzelnen Fahrten liegen beim Anspruchsteller.
 - Geltend gemachte Ansprüche werden vorbehaltlich einer Prüfung des Vorstandes angenommen
 - Eine Auszahlung des Erstattungsanspruches ist weder vorgesehen noch beabsichtigt.
 - Indes führt der Verzicht des Anspruchstellers auf die Erstattung zu einer Geldzuwendung für den Verein.
 - Der Anspruchsteller erhält einen regelmäßigen Beleg (Spendenquittung) als Nachweis der Erstattung.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

E. Vereinsjugend

§ 14 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.
- (2) Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand (im Sinne des § 26 BGB oder im erweiterten Vorstand) des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (3) Über das Ergebnis ist der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes in finanzieller Hinsicht.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oettersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

G. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.01.2024 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.